

Erklärung zur Namensführung eines minderjährigen Kindes

(Art. 48 EGBGB)

Hinweis über die Zuständigkeit

Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt für die wirksame Entgegennahme der Namenserklärung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die/der Erklärende(n) ihren/seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist bei Fehlen eines Registereintrags nur gegeben, wenn die Erklärende(n) bzw. der Erklärende nie im Inland wohnhaft war(en). Ein lange zurückliegender inländischer Wohnsitz der/des Erklärenden (auch als Kind) begründet ebenfalls die Zuständigkeit des früheren Wohnsitzstandesamtes.

Mutter / 1. Elternteil (Familienname, Geburtsname, Vornamen; Geburtsdatum und -ort, Wohnort, Staatsangehörigkeit, E-Mail)

(Früherer) inländischer Wohnsitz?

- nein, ich war bisher noch nie (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft
 ja: (letzte) inländische Anschrift:

Familienstand der Mutter / des ersten Elternteils im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:

- ledig** **verheiratet** **in einer Lebenspartnerschaft lebend** **geschieden** **verwitwet**
 Lebenspartnerschaft aufgehoben **Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst**

Anzahl aller Ehen / Lebenspartnerschaften: 0 1 2 3 und mehr

Vater / 2. Elternteil (Familienname, Geburtsname, Vornamen; Geburtsdatum und -ort, Wohnort, Staatsangehörigkeit, E-Mail)

(Früherer) inländischer Wohnsitz?

- nein, ich war bisher noch nie (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft
 ja: (letzte) inländische Anschrift:

Eheschließung/Lebenspartnerschaft der Eltern am (Datum)
in (Ort)

Kind (Familienname, alle Vornamen; Wohnort, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit)

Liegt eine Adoption oder Leihmutterschaft vor?

- nein ja, das Kind ist adoptiert ja, das Kind entstammt einer Leihmutterschaft
 Weitere (auch volljährige) Kinder dieser Eltern, deren Namensführung bereits festgelegt ist, oder hier nicht bestimmt werden soll (Familienname, Vornamen, Geburtstag und -ort):

- Es gibt keine weiteren (auch volljährigen) Kinder dieser Eltern**

Inhaber der elterlichen Sorge im Zeitpunkt der Geburt(en) des Kindes/der Kinder:

- beide Elternteile Mutter / 1. Elternteil Vater / 2. Elternteil

gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes / der Kinder im Zeitpunkt der Geburt in:

Erklärung

Art. 48 EGBGB	<p>Die Namensführung unseres / meines Kindes unterliegt gemäß Art. 10 Abs. 1 dem Sachrecht des Aufenthaltsstaates und soll sich künftig nach deutschem Recht richten.</p> <p>Die Namensführung des Kindes wurde im EU-Staat <i>wie folgt eingetragen:</i></p> <p style="text-align: center;"><i>(Familienname, gegebenenfalls mehrteilig) (alle Vornamen) sowie gegebenenfalls (sonstige Namensteile wie Vatersnamen oder Mittelnamen)</i></p> <p>Wir / Ich bestimme(n) daher¹</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> für die Zukunft (mit Zugang bei dem zuständigen deutschen Standesamt)</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen EU-Staates (Das Datum der Registrierung wird entsprechend nachgewiesen)</p> <p>den in dem anderen EU-Staat eingetragenen Namen zum Geburtsnamen des Kindes für den deutschen Rechtsbereich.</p> <p>Uns/Mir ist bekannt, dass diese Namensbestimmung <u>nicht</u> für unsere / meine weiteren Kinder gilt.</p>
---------------	--

Beteiligung des Kindes	<p>Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr schließt sich das Kind durch eigenhändige Unterschrift der oben genannten Bestimmung an / willigt in die Erklärung ein.</p> <p>Als gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin stimmen wir / stimme ich der Anschlusserklärung / Einwilligungserklärung des Kindes zu.</p> <p>Für ein Kind, welches das fünfte Lebensjahr, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, erklären wir als gesetzliche Vertreter, dass das Kind sich der o.g. Bestimmung anschließt bzw. in die Erklärung einwilligt.</p>
------------------------	--

¹ Es ist eine Erklärungsmöglichkeit zu wählen. Die Beteiligung des Kindes ist gegebenenfalls zusätzlich erforderlich, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Mir / Uns ist bekannt, dass die Namensführung des Kindes/der Kinder nur mit einer gebührenpflichtigen Bescheinigung nachgewiesen werden kann.

Ich / Wir wünschen (ggf. je Kind) die Ausstellung von (Anzahl)
gebührenpflichtigen Bescheinigung(en) über die Wirksamkeit der Namenserklärung.

- Ich / Wir wünschen die Gebührenzahlung mit ePayment sofern möglich, sonst per Überweisung
 Ich / Wir wünschen die Gebührenzahlung per Überweisung

Hinsichtlich der standesamtlichen Gebühren sind die Regelungen des jeweils zuständigen Bundeslandes zu beachten.

Uns / Mir ist bekannt, dass diese Erklärung unter bestimmten Voraussetzungen zumindest für das minderjährige Kind unwiderruflich sein kann.

Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass sich das Standesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben und zur Bearbeitung unserer / meiner Erklärung mit uns / mir und Dritten unter Verwendung personenbezogener Daten auch per E-Mail austauscht.

_____ (Mutter / 1. Elternteil)

_____ (Vater / 2. Elternteil)

_____ (ggf. Kind)

Die vorstehenden Unterschriften beglaubige ich aufgrund der vor mir erfolgten Vollziehung.

Die Erklärenden haben sich ausgewiesen durch

, Nr.

(Personaldokument)
ausgestellt am

(Mutter / 1. Elternteil)

, Nr.

(Personaldokument)
ausgestellt am

(Vater / 2. Elternteil)

, Nr.

(Personaldokument)
ausgestellt am

(ggf. Kind)

Ort, Datum:

, den

(Siegel)

_____ (Konsularbeamter / Konsularbeamtin)

Vordrucke mit mehreren Blättern sind bitte untrennbar zu verbinden !